

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 29. März 1973

10. Stück

13. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe.

14. Verordnung: Festsetzung des Benützungsentgeltes für Obdachlosenherbergen.

13.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Feber 1973 betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe

Auf Grund der §§ 13, 16 und 17 des Wiener Sozialhilfegesetzes vom 19. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, wird verordnet:

Richtsätze für den Lebensunterhalt

§ 1. Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1317 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 1284 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 659 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 369 S. |

§ 2. Zu dem im § 1 Z. 3 lit. b bezeichneten Richtsatz ist die Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zu gewähren.

§ 3. (1) Bei Beziehern monatlich wiederkehrender Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (Dauersozialhilfebezieher), die blind oder schwerst sehbehindert sind und keine entsprechende Leistung aus der Kriegsopferversorgung beziehen (Zivilblinde), ist gemäß § 13 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes der Richtsatz um 200 S zu überschreiten.

(2) Bei Anwendung des § 13 Abs. 5 des Sozialhilfegesetzes darf der Richtsatz um höchstens 20 v. H. unterschritten werden.

§ 4. (1) Bei Dauersozialhilfebeziehern, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder für mindestens ein Jahr erwerbsunfähig sind, ist der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes durch einen Zuschlag zum Richtsatz pauschal abzudecken.

(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe

1. für den Alleinunterstützten 473 S

2. für den Hauptunterstützten 612 S.

(3) Durch den Zuschlag sind insbesondere der Heizbedarf, der durchschnittliche Mietbedarf und anderer individueller Sonderbedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes gedeckt und es sind hierfür — abgesehen von Ausnahmefällen — keine weiteren Geld- oder Sachleistungen zu gewähren.

§ 5. (1) Bei anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Sozialhilfebeziehern ist der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken, deren Ausmaß nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu bemessen ist.

(2) Der Mietbedarf ist durch eine Mietbeihilfe zu decken. Die Mietbeihilfe ist alleinunterstützten oder hauptunterstützten Sozialhilfebeziehern in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses zu gewähren, soweit die Wohnung des Sozialhilfebezieher einen angemessenen Wohnraumbedarf nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Sozialhilfebezieher entfallenden Mietzinsanteiles.

§ 6. (1) Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren ist nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Taschengeld zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern.

(2) Hilfesuchenden, die über ein eigenes Einkommen verfügen, sind als Taschengeld 20 v. H. ihres Einkommens zu sichern. Die Bestimmungen des § 324 Abs. 3 ASVG werden hiedurch nicht berührt.

(3) Hilfesuchenden, die bei Aufnahme in die Anstalt oder das Heim Dauersozialhilfebezieher waren, ist ein Taschengeld in der Höhe von 150 S monatlich zu gewähren. Dieser Betrag ist 14mal jährlich zu leisten.

Richtsätze für die Krankenhilfe und die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 7. Die Einkommensrichtsätze für die Gewährung der in § 16 Abs. 1 Z. 1 und 2 und

Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes bezeichneten Leistungen der Krankenhilfe sowie der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen werden mit dem zweifachen Betrag der in § 1 genannten Richtsätze zuzüglich des Mietbedarfes nach § 5 Abs. 2 festgesetzt.

Sonderbestimmungen für die Jahre 1973 und 1974

§ 8. (1) Dauersozialhilfebeziehern ist jeweils in den Monaten März und September 1973 und 1974 für die Erhöhungen amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise ein Abgeltungsbetrag in folgender Höhe zu gewähren:

1. Alleinunterstützter 70 S
2. Ehepaare 100 S

(2) Vom Abgeltungsbetrag sind Sozialhilfebezieher ausgeschlossen, die

1. eine Familienbeihilfe beziehen, oder
2. den Abgeltungsbetrag von anderer Seite erhalten.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Slavik

14.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Feber 1973 betreffend die Festsetzung des Benützungsentgeltes für Obdachlosenherbergen

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Wiener Sozialhilfegesetzes vom 19. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, wird verordnet:

§ 1. Für die Benützung von Unterkünften in den Herbergen für Obdachlose sind von den Benützern folgende Beiträge (Benützungsentgelt) zu leisten:

1. In der Herberge für Männer in Wien 20, Meldemannstraße 25

für eine Unterkunft in:	wöchentlich	täglich
Kabine	36 S	6 S
Saal	18 S	3 S

2. In der Herberge für Frauen in Wien 12, Kastanienallee 2

für eine Unterkunft in:	wöchentlich	täglich
Einbettzimmer	48 S	8 S
Zwei- und Dreibettzimmer	36 S	6 S
Mehrbettzimmer	24 S	4 S

3. In den Herbergen für Familien in Wien 12, Kastanienallee 2 und Wien 3, Gänsbachergasse 3

für eine Unterkunft in:

Zimmern mit Gemeinschaftsküche

ein Grundbeitrag von 5 S täglich je Familie zuzüglich eines Beitrages für jeden mitverdienenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt von 1 S täglich je Person;

Wohnunterkünften

ein monatlicher Grundbeitrag von 3 S je Quadratmeter der Unterkunftsfläche zuzüglich eines Beitrages für jeden mitverdienenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt von 1 S täglich je Person.

4. In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April haben die Benützer der Herberge für Frauen und für Männer zuzüglich zum Benützungsentgelt einen Heizkostenzuschlag von 2 S täglich zu entrichten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Slavik